

Aktualitäten zur Berichterstattung 2020

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2020

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Jahresrechnung, Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Stiftungsratsprotokoll) sind der BVS innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2020 mit Abschluss 31. Dezember 2020 bis spätestens **30. Juni 2021**.

b. Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin gewährt. Dabei ist zwingend **das neu gestaltete Formular "Gesuch um Fristerstreckung"** (abrufbar unter www.bvs-zh.ch) zu verwenden und das Gesuch **vor Ablauf** der ordentlichen Frist einzureichen. Das Formular kann elektronisch über den Dokumenten-Upload auf www.bvs-zh.ch/service eingereicht werden.

Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Stiftungsrat oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

c. Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Die Berichterstattungsunterlagen können Sie uns elektronisch einreichen. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumenten-Upload finden sie auf www.bvs-zh.ch/service. Aus technischen Gründen ist es nicht mehr möglich, Dokumente per Mail einzureichen.

d. Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „*Meldeformular Unterdeckung*“ einzureichen (abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

2. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2020 hat die OAK BV keine für Vorsorgeeinrichtungen relevanten **Weisungen** geändert bzw. neu erlassen.

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

3. Allgemeine Hinweise

a. Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVS nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter www.bvs-zh.ch. Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die spezielle «*1e-Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV2)*» einzureichen (das Formular ist ebenfalls abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2021 unverändert bei 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2021 somit weiterhin 2% (BVG-Min-

destzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

c. Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Nach wie vor gilt bis auf weiteres als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 **jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0%**. Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 BVV2 (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2, Ausgabe Dezember 2019, abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

d. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

e. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

f. Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die regulatorischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2).

Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

g. Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2021 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2020 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

h. Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbeitrag Fr. 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 55 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2020 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2019) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 in Rechnung gestellt.

4. Gesetzliche Neuerungen

a. COVID-19, Bezahlung von Arbeitnehmerbeiträgen mit Arbeitgeberbeitragsreserven

Gestützt auf Art. 16 COVID-19-Gesetz vom 25. September 2020 (SR 818.102) hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge wieder die von ihnen geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge vom 11. November 2020, SR 831.471). Die Verordnung ist am 12. November 2020 in Kraft getreten und auf den 31. Dezember 2021 befristet.

b. COVID-19, Anspruch auf Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

Im Rahmen der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde mit Art. 47a BVG (Inkrafttreten ebenfalls 1. Januar 2021) die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der zweiten Säule geschaffen, wenn das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmenden nach dem 58. Altersjahr unfreiwillig beendet wird.

Anlässlich des Erlasses des COVID-19-Gesetzes (SR 818.102) hat das Parlament eine Übergangsbestimmung zu Art. 47a BVG in das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) aufgenommen (vgl. Art. 20 COVID-19-Gesetz): Versicherte, die bereits nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Art. 47a BVG beantragen.